

Aktenzeichen: 5 AZR 1183/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 24. März 1982

Az. 5 AZR 1183/79

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 9. Mai 1979

Az. 3 Ca 380/79

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 3. Oktober 1979

Az. 22 Sa 370/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zur Zulassung der Revision durch Berichtigungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 319; ArbGG 1979 § 72 Abs. 1, § 70

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1183/79

22 Sa 370/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. März 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober 1979 - 22 Sa 370/79 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1971 bei der Firma Gebr. M KG angestellt. Nach wechselseitigen fristlosen Kündigungen schloß der Kläger mit der Firma Gebr. M KG und dessen persönlich haftenden Gesellschafter B am 29. November 1977 einen gerichtlichen Vergleich (19 Sa 376/77 LAG Düsseldorf). Darin verpflichteten sich die damaligen Beklagten als Gesamtschuldner, an den Kläger als Abfindung nach §§ 9 und 10 KSchG einen Betrag von 60.000,-- DM zu zahlen.

Am 21. März bzw. 1. April 1978 wurde über das Vermögen der Firma und des persönlich haftenden Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Abfindungsanspruch sei als Konkursforderung im Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO zu berichtigen. Er hat sich hierzu auf die Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (BAG 31, 176 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972) berufen.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß sein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von 60.000,-- DM nebst 5 % Zinsen vom 1.1.1978 bis zum 31.3.1978 gemäß Vergleich vom 29.11.1977 vor dem LAG Düsseldorf (19 Sa 376/77) Vorrang vor den Forderungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO genießt,
2. festzustellen, daß ihm ein gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO bevorzogter Anspruch zur Konkurstabelle gemäß Ziffer 4) des Vergleichs vom 29.11.1977 auf Zahlung der am 1. Mai 1977 fälligen Lebensversicherungsprämie von 9.296,-- DM zusteht.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Abfindungsanspruch nach §§ 9 und 10 KSchG sei unter § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO einzuordnen.

Das Arbeitsgericht hat hinsichtlich des Klageantrages zu 1) die Klage abgewiesen und dem Klageantrag zu 2) stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

In der Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1979 wurde im Anschluß an die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der Parteien ein Urteil mit folgendem Tenor verkündet:

"Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 9.5.1979 - 3 Ca 380/79 - wird zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil wird das Urteil hinsichtlich Satz 1 seines Urteilstenors abgeändert; die diesbezügliche Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Streitwert 31.375,-- DM."

In den später abgesetzten Entscheidungsgründen ist ausgeführt, soweit das Gericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen habe, werde gegen das Urteil gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG die Revision zugelassen.

Am 1. März 1982 hat das Landesarbeitsgericht ohne mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Richter, die bei dem Urteil vom 3. Oktober 1979 mitgewirkt hatten, folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Urteilsformel des Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 22. Kammer in Köln, vom 3.10.1979 - 22 Sa 370/79 - wird um folgenden Satz ergänzt:

Soweit das Gericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, wird gegen das Urteil die Revision zugelassen."

In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, es handele sich um eine Berichtigung wegen offenkundiger Unrichtigkeit.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag zu 1) weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft, da sie vom Landesarbeitsgericht nicht entsprechend § 72 Abs. 1 ArbGG zugelassen worden ist.

1. Nach § 72 Abs. 1 ArbGG findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeits-

- 4 -

gerichts zugelassen worden ist. An einer solchen Zulassung fehlt es vorliegend.

2. Der Tenor des angefochtenen Urteils enthält zwar nach dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 1. März 1982 nunmehr den Ausspruch, daß die Revision gegen das Urteil, soweit darin die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist, zugelassen wird. Diese Zulassung ist für das Revisionsgericht jedoch nicht bindend.

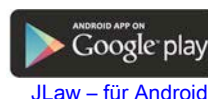
a) Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs kann eine beschlossene, im Berufungsurteil übersehene Revisionszulassung durch einen Berichtigungsbeschluß nur dann nachgeholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 319 ZPO erfüllt sind. § 319 ZPO setzt eine offenbare Unrichtigkeit voraus. Eine Berichtigung ist demnach nur möglich, wenn die Tatsache, daß die Revisionszulassung beschlossen und nur versehentlich nicht im Urteil ausgesprochen worden ist, aus dem Urteil selbst oder aus den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar ist. Ist das nicht der Fall, so hat ein auf § 319 ZPO gestützter Berichtigungsbeschluß keine bindende Wirkung (BAG in ständiger Rechtsprechung, z.B. BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 22, 53 = AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG AP Nr. 17 zu § 319 ZPO; ferner BGHZ 20, 188 [191] = NJW 1956, 830; BGH AP Nr. 19 zu § 319 ZPO). So liegt der Fall hier.

b) Das Landesarbeitsgericht hat, wenn man den Gründen des Berichtigungsbeschlusses folgt, in der Vorberatung der Kammer beschlossen, die Revision hinsichtlich des Urteilsausspruches über die Berufung des Klägers zuzulassen. Aus dieser Begründung ergibt sich jedoch nicht, ob ein solcher Beschluß in der auf die mündliche Verhandlung folgenden Beratung der Kammer auch tatsächlich gefaßt worden ist. Hieraus könnte gefolgert werden, daß das Landesarbeitsgericht nicht lediglich vergessen hat, eine erfolgte Beschlußfassung in den Urteilstenor aufzunehmen, sondern daß die Beschlußfassung überhaupt unterblieben ist. Selbst wenn jedoch der Beschluß, die Revision zuzulassen, in der Beratung gefaßt und nur versehentlich nicht in die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Urteilsformel aufgenommen worden sein sollte, handelt es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit. Denn diese ergibt sich vorliegend weder aus dem verkündeten Urteil selbst noch aus den Vorgängen bei seiner Verkündung.

aa) Die Revisionszulassung ist nicht mit verkündet worden. Verkündet worden ist nur der nach der Beratung der Kammer schriftlich niedergelegte Urteilstenor. Dies ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 3. Oktober 1979, das insoweit Beweiskraft besitzt (§ 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO, § 165 ZPO). Der bei der Verkündung vorliegende und von den drei mitwirkenden Richtern unterschriebene Urteilstenor ist dem Sitzungsprotokoll beigeheftet. Er enthält keinen Ausspruch über die Revisionszulassung. Da beide Parteien bei der Urteilsverkündung nicht anwesend waren, ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe des Urteils nicht mitgeteilt worden (§ 60 Abs. 2 ArbGG), so daß sich auch hieraus keine Verkündung der Revisionszulassung ergeben kann. Die Entscheidungsgründe des Urteils sind erst später schriftlich abgefaßt worden und lagen bei der Urteilsverkündung noch nicht vor.

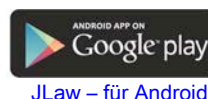
bb) In den Gründen des Berichtigungsbeschlusses ist ausgeführt, der Vorsitzende habe den Anwälten der Parteien in der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 1979 mitgeteilt, daß die Kammer hinsichtlich des Streitpunktes, auf den sich die Berufung des Klägers beziehe, in jedem Falle die Revision zulassen werde; bei der Niederschrift der Urteilsformel sei dies dann jedoch vergessen worden.

Auch diese Vorgänge lassen die bei der Urteilsverkündung unterbliebene Revisionszulassung nicht als offenbare Unrichtigkeit erscheinen. Denn der Kammervorsitzende hat damit in der mündlichen Verhandlung lediglich bekannt gegeben, daß die Absicht bestehe, die Revision zuzulassen. Über die Tatsache, ob dies in der Beratung auch tatsächlich geschehen ist, wird hierdurch nichts offenbar. Da der Berichtigungsbeschluß von den Richtern gefaßt worden ist, die auch bei dem Urteil vom 3. Oktober 1979 mitgewirkt haben, konnten diese Vorgänge zwar intern bekannt sein. Dies reicht aber für eine Berichtigung nicht aus. Die Berichtigungsgründe müssen gerade deshalb

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

"offenbar", d.h. aus dem Urteil selbst oder aus den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar sein, weil der Berichtigungsbeschluß auch von anderen als den an dem Urteil selbst beteiligten Richtern abgefaßt werden kann.

cc) Die unterbliebene Revisionszulassung wird auch nicht dadurch als Unrichtigkeit "offenbar", daß die Urteilsformel bei der Verkündung nicht verlesen, sondern hierauf nach der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters nur Bezug genommen worden ist (§ 60 Abs. 2 ArbGG). Die Bezugnahme umfaßt nur die unterschriebene Urteilsformel. Diese enthält jedoch, wie bereits ausgeführt, keinen Zusatz darüber, daß die Revision zugelassen werde.

c) Da eine "offenbare" Unrichtigkeit somit nicht vorlag, ist der Berichtigungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft. Das Revisionsgericht ist an diesen Beschluß nicht gebunden. Grunsky vertritt zwar die Auffassung, gegen einen fehlerhaft ergangenen Berichtigungsbeschluß sei nach § 319 Abs. 3 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben; werde diese nicht eingelegt, so sei das Revisionsgericht an den Berichtigungsbeschluß gebunden (Kommentar zum ArbGG, 4. Aufl., § 72 Rn 21; ebenso in Anm. zu BAG AP Nr. 15 zu § 319 ZPO). Mit dieser Problematik hat sich der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits in der Entscheidung vom 23. Mai 1973 (AP Nr. 17 zu § 319 ZPO) auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, daß die Bindung des § 70 ArbGG nicht den Fall betreffe, in dem durch einen offensichtlich unrichtigen Berichtigungsbeschluß das Rechtsmittel der Revision erst eröffnet werde. § 70 ArbGG habe den Zweck, im Interesse der Prozeßökonomie den Instanzenzug zu beschränken. Dieser Zweck werde in das Gegenteil verkehrt, wenn durch die Bindungswirkung eines solchen Berichtigungsbeschlusses, der gar noch nach Jahr und Tag ergehen könnte, der Instanzenzug eröffnet werde. Ein offensichtlich unrichtiger Berichtigungsbeschluß könne die Revision nicht statthaft machen. Wenn schon die Zulassung im Urteil auf ihre Gesetzmäßigkeit nachprüfbar sei, müsse das auch und erst recht für die Zulassung durch nachträglichen Berichtigungsbeschluß gelten. Diese Rechtsauffassung wird auch von dem Bundesge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richtshof geteilt (BGHZ 20, 188 [190] = NJW 1956, 830; BGH NJW 1958, 1917; ferner aus neuester Zeit BGH AP Nr. 19 zu § 319 ZPO). Hieran hält auch der erkennende Senat fest.

3. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist unter Nr. V ausgeführt, die Revision werde, soweit das Gericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, aufgrund von § 72 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG zugelassen. Das macht die Revision ebenfalls nicht statthaft.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß die Revisionszulassung aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit im Tenor des Berufungsurteils enthalten sein. Eine Zulassung in den Urteilsgründen reicht nur dann aus, wenn die schriftlichen Urteilsgründe mit verkündet worden sind oder wenn die Revisionszulassung bei der Urteilsverkündung mit bekanntgegeben worden ist (vgl. BAG 2, 358 [362 ff.] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 3, 146 [147] = AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; BAG 25, 9 = AP Nr. 2 zu § 566 ZPO; ferner AP Nr. 13 zu § 92 ArbGG 1953 und dazu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts AP Nr. 15 zu § 92 ArbGG 1953).

b) Diese Rechtsprechung trägt den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens Rechnung, die insbesondere in den Vorschriften über die Verkündung von Entscheidungen in Arbeitsgerichtsverfahren deutlich werden (§§ 60 und 84 ArbGG). In diesem Zusammenhang hat auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach darauf hingewiesen, daß sich die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in ihrer verfahrensmäßigen Behandlung von den übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten fortentwickelt haben und heute nicht mehr uneingeschränkt als Zivilprozesse angesehen werden können (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts AP Nr. 15 zu § 92 ArbGG 1953 mit weiteren Hinweisen).

c) Entgegen der Auffassung der Revision gibt auch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde durch § 72 a ArbGG 1979 keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Die Revision meint, weil die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen



ist, herrsche ohnehin alsbald Klarheit darüber, ob die Revision zulässig sei; aus diesem Grunde müsse es auch genügen, wenn die Zulassung lediglich in den Entscheidungsgründen ausgesprochen sei.

Diese Argumentation verkennt, daß es vor Einführung des § 72 a ArbGG die Divergenzrevision gab, die ebenfalls binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des vollständig abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen war. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat insoweit lediglich die Divergenzrevision abgelöst. An den im arbeitsgerichtlichen Verfahren besonderen Verkündungserfordernissen hat sich hierdurch nichts geändert. Es besteht daher keine Veranlassung, von der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abzugehen, wonach die Revisionszulassung mit verkündet sein muß.

4. Da es somit vorliegend an einer wirksamen Zulassung fehlt, ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Thomas

Fischer

Michels-Holl

Schneider

Ehrenamtlicher Richter
Dahl kann nicht unterschreiben, weil seine Amtszeit beendet ist.

Dr. Thomas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)